

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Igling

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Igling folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

1. § 9 a Grundgebühr erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	24,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	36,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	72,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h	144,00 €/Jahr

- (3) Werden noch Wasserzähler mit Nenndurchfluss (Qn) verwendet, so beträgt die Grundgebühr

bis 2,5 m ³ /h	24,00 €/Jahr
bis 6 m ³ /h	36,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	72,00 €/Jahr
über 10 m ³ /h	144,00 €/Jahr

2. In § 10 Abs, 3 Buchstabe b wird die Gebühr „0,78 €“ durch die Gebühr „0,95 €“ ersetzt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Igling, 10.11.2010

Gemeinde Igling


Christl Weinmüller
Erste Bürgermeisterin

